



Deutscher Bundestag

Berlin, 25. Februar 2022
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-058/2022
Bezug:
E-Mail vom 23. Februar 2022

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 23. Februar 2022 bitten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ich habe gelesen, dass bei der Abstimmung zur Impfpflicht die einfache Mehrheit ausreicht.

Laut meinen Kenntnissen ist die Impfpflicht ein erheblicher Eingriff in das GG und damit nur mit der absoluten Zweidrittelmehrheit durchsetzbar.

Ist das so oder welche Gründe sprechen dagegen?“

Nach Prüfung Ihres Antrags weise ich auf Folgendes hin:

Ihre Bitte bezieht sich nicht auf Informationen zu den von der Verwaltung des Deutschen Bundestages wahrgenommenen öffentlich rechtlichen Verwaltungsaufgaben, auf die der Informationszugangsanspruch nach dem IFG allein gerichtet ist. Meinungen, Wertungen und/oder Rechtsauskünfte sind von dem Informationszugangsanspruch des IFG ebenfalls nicht erfasst.

Die aktuellen Datenschutzhinweise, die Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages informieren, sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bundestag.de/datenschutz>

Sofern Sie über diese allgemeine Information hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu Ihrem Antrag wünschen, bitte ich um Nachricht bis zum 11. März 2022 und werde anderenfalls davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter zu verfolgen

Referat ZR 4
Geheimschutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:
Oberamtsrat Lompa
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz.)
Fax: +49 30 227-36970
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin